Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 9-10

Artikel: Betrachtungen zu der Schutzwaldfrage

Autor: Schönenberger, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Betrachtungen zu der Schutzwaldfrage,

vorgetragen an der Versammlung des Schweizerischen Forstwereins in Langenthal, 25. August 1917, von F. Schönenberger, eidg. Forstinspektor, Bern.

Meine Herren!

Der Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1917, betreffend Holzschläge im Privat-Nicht-Schutzwalde, ist weit herum im Lande von Forstleuten, Behörden und Waldfreunden als eine befreiende Tat begrüßt worden und vielfachhörte man den Ausspruch: "Es war höchste Zeit!"

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das schweizerische Forstpersonal in seiner großen Mehrheit hofft und erwartet, daß dieser Beschluß dauernde Gültigkeit erhalten werde durch eine entsprechende Revision des Bundesgesetzes.

Es entsteht nun die Frage, ob die Privat-Nichtschutzwaldungen überhaupt in Zukunft den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unter= stellt werden sollen wie die Privatschutzwaldungen, oder ob diese Gleichstellung bloß hinsichtlich der Holzschlagbewilligungen erfolgen soll. Das erstere ist erwünscht und wohl auch beabsichtigt, denn es ginge nicht an, die Besitzer der Nicht-Schutwaldungen in bezug auf die Holznutungen gleich strenge zu halten wie die übrigen privaten Waldbesitzer, ihnen aber die Wohltat der Subventionen vorzuenthalten. Fällt aber im Privatwalde die Schutwaldgrenze weg, so hat sie überhaupt jede Bedeutung verloren, denn der öffentliche Nicht-Schutwald ist schon jest in allen Kantonen den gleichen gesetzlichen Be= stimmungen unterstellt wie der öffentliche Schutwald, mit der Ausnahme, daß für erstere keine Beiträge erhältlich sind. Es kommt daher auch öfters vor, daß Forstbehörden und Forstbeamte vergessen, daß es in ihrem Wirkungsgebiete zweierlei Kategorien von öffent= lichem Wald, Schutwald und Nichtschutwald, gibt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage der Holznutzungen im Privatwalde in engem Zusammenhang steht mit der Schutzwalds frage und daß ihre rationelle Lösung dazu führt, den Schutzwalds begriff überhaupt aus dem Gesetze auszumerzen. In diesem Falle würde die Revision des Gesetzes einsach bestehen in Streichung der Artikel 3, 4 und 30 und des Wortes "Schutzwaldungen", wo dieses in anderen Artikeln vorkommt; es wäre denn, daß die Gelegenheit bes nutzt werden wollte, noch andere Bestimmungen zu revidieren.

Wir haben uns so sehr daran gewöhnt, die Schutwaldausscheisdung als die unentbehrliche Grundlage der schweizerischen Forstsgestzgebung anzusehen, daß auf den ersten Blick eine Beseitigung derselben als eine Unmöglichkeit, fast als ein Frevel vorkommt. Sehen wir uns die Sache etwas näher an.

Die Gründe, welche die zuständigen Behörden verhindern könnten, auf eine derartige Gesetzerevision einzutreten, sind teils siskalischer, teils allgemein forstpolitischer Natur.

Der Bund und die Kantone leisten Beiträge an Neuaufforstungen und damit verbundene Entwässerungen und Verbaue. Der Bund und einige Kantone leisten überdies auch Beiträge an Wege und andere Transportanstalten im Walde. Bisher geschah dies nur für Schutzwaldungen; in Zukunft würden alle Waldungen dieser Beiträge teils haftig werden, was eine stärkere Belastung des Bundes und der Kantone zur Folge haben würde. Groß würde aber diese vermehrte Inanspruchnahme aus folgenden Gründen nicht sein:

Für kostspielige Aufforstungsprojekte ist in bisherigem Nichtschutzwalde sehr wenig Gelegenheit. In der Hauptsache wird es sich um die Anlage von Windschutzstreisen in breiten Talböden handeln und solche haben Bund und Kantone jetzt schon unterstützt, unter der jeweiligen Bedingung, daß diese Flächen in das Schutzwaldzregister aufgenommen werden mußten.

Bezüglich der Transporteinrichtungen ist nicht zu vergessen, daß Art. 25 des Bundesgesetzes sagt, daß der Bund solche durch Beiträge unterstüßen kann. Sollten die verfügbaren Kredite zusammengehalten werden müssen sür die teuren Weganlagen im Gebirge, so steht es also dem Bundesrate frei, Beiträge an solche Bauten in den tieferen Gegenden zu verweigern.

Fiskalische Bedenken können also nicht stark in die Wagschale allen.

Was nun die technische Seite der Schutzwaldfrage anbelangt, gestatte ich mir, die Behauptung aufzustellen, daß der Schutzwaldbegriff, dessen Einführung in das Forstgesetz bei dem Stande der Anschauungen vor 40 Jahren wohl nicht zu umgehen war, heute ein Hindernis des Fortschrittes geworden ist. Zu dieser Überzeugung bin ich allmählich geslangt, nachdem ich seit über 20 Fahren in vielen Kantonen mit Fragen

der Schutzwaldausscheidung zu tun gehabt habe. Zur Begründung sei folgendes angeführt:

Einmal hält es sehr schwer, für den Begriff "Schutzwald" übershaupt eine klare Definition aufzustellen. Diejenige des Gesetzes von 1876 ist wesentlich verschieden von derjenigen im Gesetze von 1902. In der Natur geht alles harmonisch ineinander über, und wo der Mensch künstliche Trennungslinien in sie hineinlegen will, muß er ihr Gewalt antun. Zwischen dem Waldbestande in der Niederung, am Seeuser und demjenigen am obersten Waldgürtel, wo schon ein allzu starker Plenterschlag gesährliche Lawinen verursachen kann, besteht in der Schutzwirkung ein gewaltiger Unterschied; aber welcher Forstmann will sich vermessen, beim Ausstlieg vom Seeuser bis zur oberen Waldgrenze stille zu stehen und zu erklären, "hier fängt der Schutzwald an".

Febe auch noch so gut studierte Schutzwaldausscheidung erscheint bei näherer Prüfung als willkürlich. Es wird daher auch sortwährend daran herum verändert, aber — und das ist ganz bezeichnend — stets im Sinne der Erweiterung der Schutzwaldzone.

Diese Schutwaldausscheidungen haben unendlich viel Arbeit, Reklamationen und Mißstimmung verursacht. Der Private läßt sich vom Forstgesetz viel vorschreiben. Die meisten kantonalen Erlasse entshalten hinsichtlich der Holzschläge in Privatschutzwaldungen strengere Vorschriften als nach Art. 29 des Bundesgesetzes erforderlich wäre, welcher die Holzbezüge für den eigenen Bedarf, sowie unerhebliche Nutzungen zum Verkause und zum Verbrauche im eigenen industriellen Gewerbe freigibt. Was aber der Private nicht erträgt, das ist das Gefühl, unbilligerweise strenger behandelt zu werden als sein Nachbar, und zu dieser Meinung kommt er besonders dann leicht, wenn seine Waldung in der Nähe der Schutzwaldgrenze liegt.

Das erste Gesetz sah eine parzellenweise Ausscheidung vor. Es hat sechs Jahre gebraucht, bis sie fertig war. Teilweise ist sie vom Unterförsterpersonal gemacht worden.

Von Anfang an haben einige Kantone verlangt, mit der ganzen Waldsläche in das Schutzgebiet aufgenommen zu werden. Andere Kantone haben diesen Schritt, wegen den gemachten üblen Erfahrunsgen, nach dem Erlasse des zweiten Gesetzes getan. Heute sind folgende

Kantone ohne Schutwaldausscheidung: Uri, Appenzell A.=Kh., Appenzell J.=Kh., Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Sie sind mit diesem System ausgezeichnet gefahren. Nidwalden hat nur 100 ha, Obwalden 230 ha, Basel=Stadt 94 ha und Glarus seit der letzten Revision nur noch 300 ha Nicht=Schutwald.

St. Gallen, Aargan und Solothurn haben vor Jahren Anstrengungen gemacht, um von der Schutzwaldausscheidung befreit zu werden, aber ohne, oder, bei Solothurn, nur mit vorübergehendem Ersolge. Bei seinen Entscheiden hat sich der Bundesrat jedenfalls von fiskalischen Gründen leiten lassen.

Die Unterhandlungen mit den Kantonen in dieser Angelegenheit haben sich oft recht schwierig gestaltet, was durch folgendes Beispiel illustriert werden mag:

Wie Ihnen bekannt ist, sind die forstlichen Verhältnisse an der "Lägern" die nämlichen von Baden dis Regensberg. Nun hat Aargan zähe daran festgehalten, daß sein Teil als Schutzwald ausgeschieden werden müsse und nachdem dies geschehen, hat Zürich ebenso fest auf dem gegenteiligen Standpunkt für sein Gebiet beharrt. Nur nach lange wierigen Verhandlungen konnte endlich vermieden werden, daß die Schutzwaldgrenze ganz widersinnig mit der Kantonsgrenze zusammenfällt.

Nachdem die Nachteile der parzellenweisen Ausscheidung genügend erkannt waren, ist man mit dem zweiten Forstgesetze zur flächenweisen Ansscheidung übergegangen, die aber zu großen Inkonsequenzen führt; denn es ist nicht zu vermeiden, daß innerhalb des Schutzebietes ebene und sanst geneigte Waldparzellen auf festem Boden vorkommen, während außerhalb desselben, an Flüssen und Bächen und steilen rutschigen Halden, zahlreiche Waldbestände anzutressen sind.

Meine Herren! Dem Gesetze von 1876 ist der Gedanke zugrunde gelegt, daß der Gebirgswald die unteren Gegenden vor Überschwemsmungen schützen müsse. Heute messen wir der Rolle des Waldes in der Volkswirtschaft und speziell seinem Schutzwecke eine viel größere Bedeutung bei. Wir müssen mit aller Kraft verlangen, daß jeder Wald, wem er auch gehöre, den größten Ertrag abwerse und den besten Schutz biete und wollen nicht wieder zuschauen, wie 40jährige, im allerbesten Wachstum stehende Nadelholzbestände abgesäbelt und die Flächen mit Erlen bepflanzt werden.

Wenn auch die schützende Wirkung der einzelnen kleinen Parzelle oft eine recht unbedeutende sein mag, so ist es doch für die Wohlschrt unseres Landes nicht gleichgültig, ob die 100,000 ha bisherigen Privat-Nichtschutzwaldes sorgfältig gepflegt und rationell genutzt oder aber mißhandelt werden.



Referat zur Motion Engler

gehalten von Forstmeister Hefti, Bülach, an der Jahresversammlung des Schweizer. Forstwereins 1917 in Langenthal.

Herr Präsident, meine Herren!

Das Aktionskomitee zur Behandlung der Motion Engler hat mich mit dem ehrenvollen Auftrage betraut, Ihrer Versammlung über die Tätigkeit und über die Anträge dieses Komitees zu reserieren. Lassen Sie mich zunächst in kurzen Worten auf die Vorgeschichte dieser uns alle nahe berührenden Angelegenheit zurückkommen.

An der Jahresversammlung 1910 begründete Herr Professor Engler in Chur seine Motion, welche von Ihnen angenommen wurde:

"Wäre es nicht angezeigt, daß der Schweizerische Forstverein alle Kreise unserer Bevölkerung und insbesondere die Behörden und Waldbesitzer über die große ökonomische Bedeukung einer intensiven Bewirtschaftung unserer Waldungen aufklären und energisch Propaganda für eine zeitgemäße finanzielle Besserstellung des schweizerischen Forstpersonals machen würde?"

Das Ständige Komitee, mit der Anhandnahme der Motion beauftragt, hatte auf den 16. Februar 1911 eine Konferenz der kantonalen Oberförster nach Olten eingeladen. Über die Einzelheiten jener Verhandlungen verweise ich Sie auf den Bericht des Ständigen Komitees im Jahrgang 1912 unserer Zeitschrift Seite 237 und ff. Unter anderem wurde dort festgestellt, daß die bei diesem Anlaß bekannt gegebenen Privatbudgets einzelner Forstbeamter ein jährliches Desizit von zirka Fr. 500 bis Fr. 2000 ausweisen. Die Konferenz beschloß die sosortige Entsendung einer Deputation an die eidgenössische Oberforstinspektion und die Abfassung eines Memorials an den h. Bundesrat, um die Erhöhung der Taggelder und Besoldungsminima zu erwirken. Die Antwort des h. Bundesrates lautete, daß dermalen auf